

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/679

KR.Nr. I 0055/2022 (DBK)

Interpellation fraktionsübergreifend: Spezielle Förderung und Chancengleichheit Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Spezielle Förderung wurde als Konsequenz des Behindertengleichstellungsgesetzes, das seit 1.1.2004 in Kraft ist, 2018 im Kanton Solothurn eingeführt. Die Folge war, dass die Kleinklassen aufgehoben wurden, welche bis anhin vollzeitlich von einem schulischen Heilpädagogen oder einer schulischen Heilpädagogin (SHP) unterrichtet und betreut wurden. Aktuell werden Schüler und Schülerinnen (SuS) mit Förderbedarf in den Regelklassen durch SHP unterstützt. Die Ressourcierung sieht wie folgt aus:

20-28 Lektionen pro 100 SuS für die Zyklen 1 und 2
15-25 Lektionen pro 100 SuS für den Zyklus 3

Nach bald vier Jahren Erfahrung fragen wir uns, ob die Ressourcierung wirklich bedarfsgerecht ist und ob mit dieser Art wirklich Chancengleichheit gelebt werden kann. Je nach Bevölkerungsstruktur und Bildungshintergrund unterscheiden sich die Gemeinden stark in Bezug auf die benötigten Ressourcen. Entsprechend müsste die Ressourcierung differenzierter erfolgen, damit die Chancengleichheit nicht gefährdet wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Berechnungen liegt die festgelegte Bandbreite zu Grunde?
2. Wie kann festgestellt werden, dass die Alimentierung zu hoch, zu tief oder richtig alimentiert ist?
3. Teilt die Regierung die Meinung, dass es Gemeinden gibt, die mit diesem System zu viele Lektionen zugesprochen erhalten und andere zu wenig?
4. Falls ja, wie könnte das System angepasst werden?
5. Welche begründeten Ausnahmen (gemäss den Richtlinien des Volksschulamts [VSA]) wurden gewährt?
6. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Bildung im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FI-LAG) nicht abgebildet wird, da der sozioökonomische Index lediglich die Ausländerquote und den Ergänzungsleistungs (EL)-Anteil beinhaltet?
7. Falls ja, welchen Vorschlag hat die Regierung, diesen Missstand zu korrigieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Die Regelschule wird gemäss Volksschulgesetz von den Einwohnergemeinden geführt. Die Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulträger sind deshalb in der Verantwortung, ihre Schulen ausreichend zu ressourcieren und auszurüsten. Der Kanton gibt Rahmenbedingungen vor, damit eine Mindestausstattung gewährleistet ist und im Falle der Speziellen Förderung wird auch eine obere Grenze gesetzt. Diese umfasst diejenige Anzahl Lektionen, die subventioniert wird. Muss die Grenze überschritten werden und ist die Überschreitung begründet, werden auch die bewilligten Mehrlektionen subventioniert.

Im laufenden Schuljahr fand eine breite Befragung in Form einer Evaluation bei Behörden, Schulleitungen und Lehrerschaft zur Speziellen Förderung statt. Die Auswertung und Berichterstattung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2022. Die ersten Erkenntnisse zeigen keine Verwerfungen auf, die eine systemische Anpassung erfordern würden. Die Ergebnisse der Evaluation werden nach der Veröffentlichung noch breit diskutiert. Massnahmen, die sich aus der Diskussion ergeben, werden im Anschluss daran festgelegt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welchen Berechnungen liegt die festgelegte Bandbreite zu Grunde?

Die Berechnung der notwendigen Lektionen entstand aus der Auswertung der eingesetzten Ressourcen in den Jahren 2013–2015 und war Teil der Konzipierung der Schülerpauschalen. Die untere Grenze wurde als Minimalausstattung definiert. Die Gemeinden können nach ihrem Bedarf die Förderlektionen einsetzen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie kann festgestellt werden, dass die Alimentierung zu hoch, zu tief oder richtig alimentiert ist?

Der Schulträger ist dafür verantwortlich, mit seinen Ressourcen optimal umzugehen. Es gibt wenige Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur mit dem vom Volksschulamt (VSA) berechneten Mengengerüst nicht auskommen und mehr Lektionen beantragen. Solche Mehrlektionen sind im System vorgesehen. Sind sie begründet, werden sie vom VSA bewilligt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Teilt die Regierung die Meinung, dass es Gemeinden gibt, die mit diesem System zu viele Lektionen zugesprochen erhalten und andere zu wenig?

Im Moment haben wir keine Kenntnis von Sachverhalten, die eine solche Aussage bestätigen würden. Die Evaluation Spezielle Förderung wird uns dazu genauere Auskunft geben.

3.2.4 Zu Frage 4:

Falls ja, wie könnte das System angepasst werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche begründeten Ausnahmen (gemäss den Richtlinien des Volksschulamts [VSA]) wurden gewährt?

Schulträger, die ihre Kinder mit Förderbedarf nachweislich nicht mit dem vorgegebenen Mengengerüst unterstützen können, beantragen Mehrlektionen. Das VSA schaut die Situation mit dem Schulträger zusammen an. Begründete Gesuche werden, wie erwähnt, vom VSA bewilligt. Im laufenden Schuljahr sind es vier Schulträger, die mehr als 28 Lektionen pro 100 Schüler/Schülerinnen auf der Primarstufe für die Schulische Heilpädagogik beantragt haben und ein Schulträger, der die Obergrenze bei der Logopädie leicht überschreitet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Teilt die Regierung die Meinung, dass die Bildung im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG) nicht abgebildet wird, da der sozioökonomische Index lediglich die Ausländerquote und den Ergänzungsleistungs (EL)-Anteil beinhaltet?

Die Bildung war vor 2016, d.h. vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (BGS 131.73), Teil eines indirekten Finanzausgleichs, indem die Höhe der Beiträge bei der damaligen Subvention von Lehrerlöhnen durch eine Gemeindeklassifikation gesteuert wurde. Im geltenden Finanz- und Lastenausgleich (FILA), der direkte Steuerungsgrössen vorsieht, ist die Bildung nicht mehr enthalten. Die Ressourcen für die Bildung auf der Volksschulstufe sollen bei jedem Schulträger im Grundsatz gleich ausgestattet sein. Der Kanton beteiligt sich mit den Schülerpauschalen an den Ausgaben der Gemeinden. Im soziodemografischen Lastenausgleich kommen die Kriterien «EL-Quote» und «Ausländerquote» (für die Bestimmung der Steuerung) zur Anwendung. Da soziodemografische Lasten mit einem höheren Anteil der Bevölkerung unter 20 Jahren tendenziell zunehmen, wird zur Berechnung der Beitragshöhe zusätzlich ein «Jugendkoeffizient» berücksichtigt. Ein höherer Bedarf bei einem Schulträger, der durch seine besondere Bevölkerungsstruktur bedingt ist, ist nicht ausgeschlossen und kann beim VSA begründet beantragt werden. Die dadurch höheren Bildungsausgaben werden ergänzend subventioniert und sind subsidiär im (direkten) FILA durch die jeweils jährlich bestimmbaren Steuerungsgrössen ebenfalls abgegolten. Es drängt sich nicht auf, die Bildung zusätzlich im FILA abzubilden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Falls ja, welchen Vorschlag hat die Regierung, diesen Missstand zu korrigieren?

Wir erkennen keinen Missstand, sondern erachten die Festlegung einer Grundausstattung mit einer normierten Obergrenze und der Möglichkeit, diese in begründeten Fällen zu überschreiten, für passend.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (4) Wa, eac, bra, cb

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker 9,
4564 Obergerlafingen

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat